

Ausschreibung im Rahmen des Strategischen Wirtschafts- und Forschungsprogramms „Innovatives Oberösterreich 2020“, der Wirtschaftsstrategie des Landes Steiermark 2020 und der Forschungsstrategie Steiermark

Förderungen für

Smart Mobility

Connected Mobility
Smart Powertrains
Smart Materials & Production
Smart Logistics

Ausschreibungsleitfaden

Ausschreibungseröffnung
18. November 2015

Einreichfrist
2. März 2016, 12:00 Uhr

Abgewickelt durch:

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze.....	3
2	Ausschreibungsziele.....	4
3	Ausschreibungsschwerpunkte	6
4	Anforderungen und Förderungskonditionen für kooperative F&E-Projekte	9
5	Einreichung	20
6	Bewertung und Entscheidung	22
7	Ablauf der Förderung.....	23
8	Anhang	27
9	Weitere Förderungsmöglichkeiten	31

1 Das Wichtigste in Kürze

Im Rahmen der Ausschreibung „**Smart Mobility**“ stellen das Land Oberösterreich und das Land Steiermark 3.800.000 € zur Verfügung.

Ausschreibungsübersicht	
Instrument	Kooperatives F&E-Projekt
Forschungskategorie	Industrielle Forschung / Experimentelle Entwicklung
	Eckdaten
förderbare Projektgesamtkosten	min. 100.000 € max. 1.000.000 €
Förderungsquote	max. 85 %
Projektlaufzeit	max. 36 Monate
Kooperationserfordernis	Ja siehe Abschnitt 4.2
Gesamtbudget	3,8 Millionen €
Einreichfrist	18. November 2015 bis 2. März 2016, 12:00 Uhr
Sprache	Deutsch
Ansprechpersonen	Dr. Andreas Fertin T: 05 7755-5031 E: andreas.fertin@ffg.at Für Kostenfragen: Christine Löffler T: 05 7755-6089 E: christine.loeffler@ffg.at Ernst Frischmann T: 05 7755-6086, E: ernst.frischmann@ffg.at
Information im Internet	https://www.ffg.at/smart-mobility-2015

Die Einreichung ist ausschließlich via **eCall** (<https://ecall.ffg.at>) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen. Eine spätere Einreichung (nach 02.03.2016, 12:00 Uhr) wird vom eCall-Portal nicht mehr berücksichtigt und führt zum Ausschluss aus dem Auswahlverfahren!

Bitte beachten Sie:

Sind die Formalvoraussetzungen für eine Projekteinreichung entsprechend den Konditionen und Kriterien des jeweiligen Förderungsinstrumentes (vgl. Kapitel 4) nicht erfüllt und handelt es sich um nicht-behebbarer Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aufgrund der erforderlichen Gleichbehandlung aller Förderungsansuchen ausnahmslos aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden und formal abgelehnt!

2 Ausschreibungsziele

2.1 Strategische Ziele

Intelligente und sichere Transportsysteme, innovative Antriebskonzepte, Werkstofftechnik und damit verbundene Produktionsprozesse sind die Themenschwerpunkte des gemeinsamen Calls der Bundesländer Oberösterreich und Steiermark zur Förderung von innovativen Projekten im Bereich Mobilität. Durch verstärkte Kooperation der beiden schon heute in diesen Zukunftsfeldern führenden Bundesländer soll Österreich seine Position in diesem Bereich international weiter ausbauen.

Vernetzte Fahrzeugtechnologien und Innovationstreiber wie Leichtbau oder neue Antriebstechniken werden unsere Mobilität in den kommenden Jahren maßgeblich bestimmen. Oberösterreich und Steiermark sind als innovative Regionen schon heute führend in diesen Bereichen und mit starken und wettbewerbsfähigen Industriebetrieben und Forschungsstrukturen bestens auf zukünftige Herausforderungen vorbereitet.

In der steirischen Wirtschaftsstrategie 2020 „Wachstum durch Innovation“ sind als wesentliche Meilensteine die Bündelung der aktiven Standortentwicklung entlang von drei Leitthemen (Mobility, Eco-Tech und Health-Tech) und die Ausrichtung der Förderungsinstrumente auf die aktive Standortentwicklung definiert.

Mit der vorliegenden Ausschreibung wird vor allem die Kernstrategie 2 der Wirtschaftsstrategie Steiermark angesprochen: Innovations- und F&E-Förderung im Leitthema Mobility.

Die Kernkompetenzen der Steiermark liegen in den ingenieurs- und technikbezogenen Disziplinen. Als Stärke und Chance zugleich wird auch die „Kooperationskultur“ gesehen, die sich mittlerweile in einer Vielzahl von sowohl informellen als auch institutionalisierten Kooperationen zeigt. Inhaltlich orientiert sich die steirische Wissenschaft anhand von Themenkorridoren. Diese beziehen sich weitgehend auf gesellschaftliche Herausforderungen und Markttrends. Das wissenschaftliche Fundament für diese Themen bilden Stärken in naturwissenschaftlich-technischen Disziplinen, wie Maschinen- und Anlagenbau, Verfahrenstechnik, Hochleistungs-Werkstoffe und Grundlagendisziplinen wie z. B. Physik oder Chemie. Inhaltlich findet sich diese Ausschreibung in den Themenkorridoren Mobilität, Werkstoffe, Energie-Ressourcen-Nachhaltigkeit, Informationsgesellschaft – flankiert von den Querschnittsfächern MINT.

Gemäß dem Programmbuch „Innovatives Oberösterreich 2020“ ist Oberösterreich 2020 eine Region mit energie- und ressourceneffizienten Mobilitäts- und Logistiksystemen, welche die Mobilitätsbedarfe für Menschen und Güter optimal abdeckt. Intelligente Kommunikations- und Verkehrsleitsysteme, Fahrzeug- und Antriebskonzepte sowie Lösungen im Bereich der produktionsnahen Logistik spielen dabei eine zentrale Rolle. Insbesondere werden Projekte mit den zentralen Themen aus dem Aktionsfeld 5 „Mobilität/Logistik“ gefördert.

Mit der vorliegenden Ausschreibung sollen daher gezielt und analog zu den jeweiligen Strategien der Bundesländer Steiermark und Oberösterreich der Wissenstransfer durch die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft in diesen wichtigen Schlüsselthemen beschleunigt und die bundesländerübergreifende Kooperation zwischen den ähnlich strukturierten Innovationslandschaften intensiviert werden, um zusätzlich Synergien freizusetzen und für die Umsetzung zukunftsweisender Projekte eine noch breitere Basis zur Verfügung zu haben.

2.2 Operative Ziele

Mit diesem Call sollen gezielt und in Kongruenz mit den jeweiligen Strategien der Bundesländer Steiermark und Oberösterreich der Wissenstransfer durch die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft im wichtigen Schlüsselthema beschleunigt und die bundesländerübergreifende Zusammenarbeit verstärkt werden. Konkret werden die Bereiche Connected Mobility – Smart Powertrains – Smart Materials & Production – Smart Logistics adressiert.

Die Ausschreibung verfolgt folgende Umsetzungsziele für die beiden Bundesländer:

- Stärkung der Innovationsspitze durch kooperative exzellente F&E-Projekte im Bereich Mobility
- Stimulierung bundesländerübergreifender Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft
- Beschleunigung des Technologietransfers, um mit hochinnovativen Produkten, Verfahren und Dienstleistungen die regionale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken

3 Ausschreibungsschwerpunkte

Das Vorhaben muss sich auf einen der in Abschnitt 3.1 beschriebenen Ausschreibungsschwerpunkte bzw. die darunterliegenden Forschungsthemen beziehen, kann aber auch mehrere dieser Schwerpunkte ansprechen.

- Connected Mobility
- Smart Powertrains
- Smart Materials & Production
- Smart Logistics

Im Rahmen dieser Ausschreibung geht der Begriff „Mobility“ über „Automotive“ hinaus und umfasst auch die Bereiche „Luftfahrttechnik“ und „Bahnsystemtechnik“.

3.1 Ausschreibungsschwerpunkte für Förderungen

3.1.1 Connected Mobility

Ziele dieses Schwerpunkts sind die Entwicklungen neuer Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle sowie unterstützende Services und Dienstleistungen im Bereich der Digitalisierung und vernetzter Mobilität unter besonderer Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte, wie zum Beispiel: neue Beiträge zur Vernetzung in der Mobilität, neue und weitere Entwicklungen im Bereich der Sensorik und der Positionierung im Verkehrsbereich, sowie neue Entwicklungen bei Verkehrssimulationen. Der Fokus liegt dabei in der Vernetzung, Digitalisierung und der Infrastruktur.

Es werden Projekte in folgenden Bereichen gefördert:

- Vernetzte Verkehrsmittel und intelligente, sichere Verkehrssysteme
- Tracking/Positioning und Sensornetzwerke im Mobilitätsbereich
- Vernetzung und Integration von stationären und mobilen, sensorgestützten, insbesondere multidirektionalen IKT-Systemen im Kontext der Mobilität
- Verkehrssimulationen
- Quellenunabhängige Verarbeitung und Nutzung von Massendaten im und aus dem Mobilitätsumfeld. Intelligent Transportation Systems (ITS) und Informationen von Endgeräten und (Fahrzeug-)Sensoren unter Berücksichtigung datenschutz- und sicherheitsrelevanter Rahmenbedingungen
- Entwicklung von „connected mobility“-Lösungen im Rahmen von Modell- bzw. Testregionen und entlang von Konzepten der ganzheitlichen Vernetzung

- Entwicklungen von Produkten und Dienstleistungen im Bereich der digitalen Infrastruktur (z. B. intelligente Park(leit)systeme)
- Intelligente Systeme zur Unfallprävention sowie für Einsatzkräfte, um detaillierte Daten und Services den Einsatzkräften aus dem Gelb- und Blaulichtbereich zur Unterstützung im Bereich Pre-Announcement (z. B. Rettungsgasse, Unfalldaten, Gefahrstofftransporte etc.) zur Verfügung zu stellen

Um Überlappungen mit anderen Förderprogrammen zu vermeiden, werden in diesem Ausschreibungsschwerpunkt keine Entwicklungen zu automatisierten oder autonomen (Konzept-/Demo) Fahrzeugen gefördert. Sehr wohl gefördert wird die Forschung an technischen Systemen, die ein automatisiertes oder autonomes Fahren ermöglichen (z. B. Umfeldsensorik, Elektronik, Vehicle-2-x-Communication): Stichwort „Intelligent Driving“. Begleitforschung zur Akzeptanz des autonomen Fahrens ist möglich (v. a. in Bezug auf Mensch-Maschine-Auto-Kollaboration).

3.1.2 Smart Powertrains

Ziele dieses Schwerpunkts sind die Weiterentwicklung innovativer Antriebe und deren Energiespeichersysteme, die Steigerung der Intelligenz von Antrieben und Antriebsstrukturen, sowie die Weiterentwicklung von Produktionsprozessen im Hinblick auf die zunehmende Hybridisierung im Mobilitätsbereich.

Es werden Projekte in folgenden Bereichen gefördert:

- innovative Antriebseinheiten inkl. Speichersysteme
- Hybridisierung/Elektrifizierung abseits von Fahrtrieben (Hilfsaggregate/Nebenaggregate)
- Smart Powertrains – (z. B. Aktoren für intelligentes Antriebsstrangmanagement)
- Produktionsprozesse für Hybridisierung

Um Überlappungen mit anderen Förderprogrammen zu vermeiden, werden in diesem Ausschreibungsschwerpunkt keine Entwicklungen im reinen Condition Monitoring und keine Entwicklungen zur Hybridisierung des Fahrtriebs gefördert. Begleitforschung zur Akzeptanz für neue Antriebsformen ist möglich.

3.1.3 Smart Materials & Production

Ziele dieses Schwerpunktes sind der Einsatz von innovativen Materialien sowie deren Kombinationen (Multi-Material-Mix) im Flugzeug- und Fahrzeugbau, der Leichtbau für gewichtsreduzierte und strukturoptimierte Komponenten, neue Entwicklungen zur Aufarbeitung und technologischen Aufwertung gebrauchter Fahrzeuge oder deren Teile, sowie die Entwicklung neuer, innovativer Produktionsmethoden im Mobilitätsbereich. Dies schließt die Einbindung additiver Fertigungsmethoden mit ein.

Es werden Projekte in folgenden Bereichen gefördert:

- Smart Materials und Leichtbau im Fahrzeug-, Flugzeug- und Waggonbau (z. B. Multi-Material-Fügetechnik, Hybridbauweisen, Design crashoptimierter Fahrzeugstrukturen, Simulation, Structural Health Monitoring etc.)
- Re-Manufacturing
- Dynamische, individualisierte und/oder additive Produktion

Um Überlappungen mit anderen Förderprogrammen zu vermeiden, werden in diesem Ausschreibungsschwerpunkt keine Entwicklungen von Smart Materials bei Produktionstechnologien und keine allgemeinen Entwicklungen der Werkstoff- und Verbindungstechnik gefördert. Dies schließt Anpassungen für oben genannte Hybridbauweisen dezidiert nicht aus, bei denen in der Verbindungstechnologie ein wesentlicher Erfolgsfaktor liegt.

3.1.4 Smart Logistics

Ziel dieses Schwerpunkts ist es, innerbetriebliche und vernetzte Abläufe durch Weiterentwicklungen der Logistik und Integration intelligenter Dienste und Prozesse zu verbessern.

Es werden Projekte in folgenden Bereichen gefördert:

- Innovative Methoden und Modelle zum Design und zur Gestaltung von resilienten Wertschöpfungsnetzwerken
- Methoden und Modelle zum Nutznachweis von neuen Technologien im Bereich Logistik und Supply Chain Management
- Physical Internet (einheitliche Ladungsträger und Zusammenarbeit bei Lagerung und Transport)
- Smart Logistics Systems zur Optimierung von Intra-Logistik-Prozessen (z. B. Verbesserung der Effizienz in Transport- und Lagersystemen)

4 Anforderungen und Förderungskonditionen für kooperative F&E-Projekte

Die Ausschreibung „Smart Mobility“ bietet Förderungen für Kooperationen von oberösterreichisch-steirischen Konsortien für Aktivitäten in den Forschungskategorien der Industriellen Forschung sowie der Experimentellen Entwicklung.

4.1 Was sind Kooperative F&E-Projekte?

Kooperative Forschungs- und Entwicklungsprojekte sind Kooperationen mehrerer Konsortialpartner, die in einem gemeinsamen Projekt mit definierten F&E-Zielen zusammenarbeiten. Rechte und Pflichten werden in einem verpflichteten Konsortialvertrag geregelt.

Diese Kriterien müssen erfüllt sein:

- maximal 3 Jahre Laufzeit
- Gesamtprojektkosten zwischen 100.000 € und 1.000.000 €
- 1 Konsortialführer:
Dieser ist Ansprechpartner der FFG und reicht das Förderungsansuchen ein.

4.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?

Das Konsortium besteht aus zwei oder mehreren voneinander unabhängigen Partnern. Darin vertreten sind:

- mindestens ein Unternehmen UND
- mindestens eine Forschungseinrichtung¹

Weitere Kriterien sind:

- Einzelne Unternehmen tragen maximal 70 % der förderbaren Projektkosten, wobei Anteile verbundener² Unternehmen als ein Unternehmen zählen und addiert werden.
- Die Forschungseinrichtungen haben in Summe maximal 70 % Anteil an den förderbaren Projektkosten.

¹ siehe [Themen-FTI-Richtlinie 2015](#), 12.1 Begriffsbestimmungen

² Voneinander unabhängige Unternehmen besitzen aneinander weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte. Diese Regelung gilt auch für Beteiligungsverhältnisse über Muttergesellschaften. Mehr dazu: [KMU-Definition](#)

- Forschungseinrichtungen müssen das Recht haben, ihre im Projekt erzielten Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen.
- Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsdienstleistungen gelten nicht als Zusammenarbeit im Sinne eines kooperativen F&E-Projektes.
- Der Konsortialvertrag regelt die Zusammenarbeit im Konsortium und die Verwertungsrechte an den geplanten Projektergebnissen. Gerne unterstützen wir Sie beim Erstellen eines Konsortialvertrags mit einem [Musterkonsortialvertrag](#)³.

4.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Erstellung des Konsortialvertrages
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialpartner

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass

- Sie Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen,
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren,
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten.

Zudem bestätigen Sie uns, dass

- die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind,
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden.

³ Musterkonsortialvertrag: <https://www.ffg.at/konsortialvertrag>

4.4 Wer ist förderbar?

Förderbar sind außerhalb der Bundes- und Landesverwaltung stehende juristische Personen, Personengesellschaften oder EinzelunternehmerInnen, die eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Oberösterreich oder der Steiermark besitzen.

Förderbar sind:

- **ausschließlich oberösterreichische und steirische Partner**
- Unternehmen jeder Rechtsform
- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung
 - Universitäten und Fachhochschulen
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen wie z. B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck
- Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen
- Gemeinden⁴ und Selbstverwaltungskörper
- Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs⁵

Teilnahmeberechtigt, aber nicht förderbar sind:

- Partner aus anderen Bundesländern oder außerhalb Österreichs
- Subauftragnehmer: Sie sind keine Partner im Sinne eines kooperativen F&E-Projektes. Sie erbringen definierte Leistungen für Partner, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.
- Sonstige Beteiligte: Personen oder Einrichtungen, die keine Förderung erhalten, aber im Förderungsvertrag mit dem Umfang ihrer Beteiligung aufscheinen. Auch ihre Rechte und Pflichten sind vertraglich vereinbart. Ihre Teilnahme muss im Antrag begründet werden. Zu den möglichen „sonstigen Beteiligten“ zählen auch Personen oder Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung.

⁴ Tätigkeiten von Gemeinden, die in den gesetzlichen Auftrag fallen, sind nicht förderbar.

⁵ Eine „nicht profitorientierte Organisation“ schüttet nach ihrem Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer, Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen aus.

4.5 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Die Förderungsquote variiert je nach Partner:

- Für Unternehmen richtet sich die Förderungsquote nach der Forschungskategorie und der Unternehmensgröße.
- Für Forschungseinrichtungen und sonstige Einrichtungen richtet sich die Förderungsquote nur nach der Forschungskategorie. Voraussetzung: Es ist ein nicht-wirtschaftlicher Beitrag.

Handelt es sich bei Forschungseinrichtungen im Projekt um eine wirtschaftliche Tätigkeit, entsprechen die Förderungsquoten jenen der Unternehmen.

- Werden für das beantragte Vorhaben weitere Förderungen anderer Fördergeber in Anspruch genommen, ist dies im Förderungsansuchen anzuführen. Bei Mehrfachförderung – Förderung von verschiedenen Förderungsgebern – darf die kumulierte Förderungshöhe die europarechtlichen Beihilfegrenzen⁶ nicht überschreiten.

Förderungsquoten

Organisationstyp	Forschungskategorie	
	Industrielle Forschung	Experimentelle Entwicklung
Kleine Unternehmen	80 %	60 %
Mittlere Unternehmen	70 %	50 %
Große Unternehmen	55 %	35 %
Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	85 %	60 %
Sonstige Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	80 %	60 %

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und Wissenstransfer⁷

⁶ AGVO: Verordnung (EU) Nr. 651/2014, ABl. L 187/48 –

https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage_1_amtsblatt_agvo_nr_651-2014.pdf

⁷Unionsrahmen:

https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage_2_amtsblatt_f_e_i_unionsrahmen.pdf

(2014/C 198/8), 2.1.1, 19)

Nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten sonstiger Einrichtungen sind Beiträge zu F&E-Projekten in Zusammenhang mit der Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Systemen. Hier treten sie z. B. als Bedarfsträger auf.

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: [Informationen zur KMU-Definition](#)⁸

Die Forschungskategorie muss eindeutig sein, damit die Förderung gewährt werden kann. Es wird zwischen der Experimentellen Entwicklung und der Industriellen Forschung unterschieden (Details im Anhang Kapitel 8).

Industrielle Forschung

Die industrielle Forschung hat folgende Merkmale:

- Im Mittelpunkt stehen planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Erkenntnisse und Fertigkeiten.
- Industrielle Forschung findet überwiegend im Labor bzw. Labormaßstab statt.
- Das Entwicklungsrisiko ist höher als bei experimenteller Entwicklung.
- Sie ist technisch weniger ausgereift bzw. hat einen geringeren Technologiereifegrad.
- Die zeitliche Entfernung zum Markt ist größer.

Experimentelle Entwicklung

Hier geht es darum, Neues aus bereits Vorhandenem zu entwickeln bzw. Vorhandenes zu verbessern. Dazu gehören:

- Erwerb von vorhandenen Kenntnissen und Fertigkeiten
- Kombinieren von vorhandenen Kenntnissen und Fertigkeiten
- Gestalten von vorhandenen Kenntnissen und Fertigkeiten
- Nutzen von vorhandenen Kenntnissen und Fertigkeiten

Ob wissenschaftliche, technische, wirtschaftliche oder sonstige Kenntnisse und Fertigkeiten: Das Ziel ist, damit neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Bei der Experimentellen Entwicklung geht es nicht um routinemäßige oder regelmäßige Änderungen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen⁹.

⁸ Details zur KMU-Definition: https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches_service_KMU

⁹ siehe [Themen-FTI-Richtlinie 2015](#), 12.1 Begriffsbestimmungen

Das Bewertungsgremium entscheidet, zu welcher Forschungskategorie ein Projekt zählt. Ein Projekt kann auch überwiegend der industriellen Forschung zugeordnet werden, wenn mehr als die Hälfte der förderungsfähigen Projektkosten für Tätigkeiten dieser Kategorie anfallen.

4.6 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an.
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag.
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden.

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im Kostenleitfaden: <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2>

Die Grenze für Drittkosten liegt bei 20 % der Gesamtkosten je Partner. Liegen sie darüber, muss die Überschreitung in der Projektbeschreibung begründet werden.

4.7 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium und sind im Konsortialvertrag geregelt. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen 2014/C 198/11 im [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation](#)¹⁰.

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

¹⁰Unionsrahmen:

https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage_2_amtsblatt_f_e_i_unionsrahmen.pdf

4.8 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach 4 Kriterien beurteilt:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten
3. Nutzen und Verwertung
4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

Für Konsortien mit Partnern aus BEIDEN Bundesländern gibt es einen **Bonus in Höhe von + 10 %** auf die Gesamtpunktezahl im Finale des Bewertungsverfahrens.

Die folgende Tabelle zeigt die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert.

1. Qualität des Vorhabens	Punkte	Schwelle
	30	18
1.1 In welcher Qualität werden der Stand der Technik/Stand des Wissens und/oder am Markt verfügbare Produkte und Dienstleistungen dargestellt und wie plausibel werden diese bewertet?		
1.2 Wie hoch ist der Innovationsgehalt des Vorhabens über den Stand der Technik/Stand des Wissens und/oder verfügbare Produkte und Dienstleistungen hinaus und das damit verbundene Risiko zu bewerten?		
1.3 Wie ist die Qualität der Planung in Bezug auf folgende Kriterien? <ul style="list-style-type: none"> • nachvollziehbare Struktur der Arbeitspakete • nachvollziehbare Darstellung der Kosten • nachvollziehbare und dem Arbeitsumfang entsprechende Beschreibung der Arbeitspakete • angemessenes Verhältnis von Kosten zu geplanten Leistungen • angemessene Dimensionierung des Projektmanagements • Vorkehrungen zum Risikomanagement • realistische Umsetzbarkeit der Planung (Laufzeit, Fristen, Meilensteine, Ergebnisse) • Klarheit und Stimmigkeit der Kooperationsbeziehungen • Zweckmäßigkeit der Arbeitsteilung zwischen den Konsortialpartnern 		
1.4 Wenn sich das Vorhaben auf Personen bezieht ¹¹ : <ul style="list-style-type: none"> • Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt? • Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen • Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens 		

¹¹ Wenn Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind, oder die Forschungsergebnisse Menschen betreffen, braucht es ein entsprechendes Forschungsdesign.

2. Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten	20	12
2.1. Gibt es im Konsortium die wissenschaftlichen, technischen, ökonomischen und managementbezogenen Kompetenzen, um die Projektziele zu erreichen?		
2.2. In welchem Ausmaß haben die Konsortialpartner die erforderlichen Qualifikationen und Ressourcen, um eine erfolgreiche Umsetzung des Kooperationsprojekts sicherzustellen?		
2.3. Wurde beim Projektteam auf Gender-Ausgewogenheit geachtet?		

3. Nutzen und Verwertung	30	18
3.1. Wie hoch ist der Nutzen für die Anwender der Projektergebnisse und das Verwertungspotenzial? <ul style="list-style-type: none"> • Angaben zur Nutzenkommunikation an die relevante Zielgruppe sind vorhanden und nachvollziehbar. • Nutzen, Vorteile bzw. Alleinstellungsmerkmale sind qualitativ und quantitativ beschrieben und plausibel. • Nutzer, Märkte bzw. Marktsegmente sind konkret spezifiziert und mit Umsatzzahlen belegt. • Umsatzpotenzial der Innovation bzw. des Mehrwerts des Marktzuwachses in Relation zu den geplanten Projektkosten • Erforderliche Ressourcen, die Ergebnisse bis in den Markt zu bringen 		
3.2. Wie groß ist die Wirkung bzw. die strategische Bedeutung der Projektergebnisse auf die beteiligten Organisationen? Zum Beispiel durch: <ul style="list-style-type: none"> • eine nachhaltige Aufstockung der F&E-Kapazitäten • Absicherung bzw. Ausbau des F&E-Standortes • Erweiterung der bisherigen F&E-Aktivitäten auf neue Anwendungsgebiete • Aufbau von F&E-Plattformen • Erschließung neuer Geschäftsfelder etc. 		
3.3. Wie vollständig und nachvollziehbar ist die Verwertungsstrategie anhand folgender Kriterien? <ul style="list-style-type: none"> • Qualität der Verwertungs- und Disseminationsstrategie für die wissenschaftlichen Ergebnisse • Qualität der Verwertungsstrategie für die ökonomisch relevanten Ergebnisse • Wenn Personen betroffen sind: genderfaire Ausschöpfung des ökonomischen Potenzials • Angemessene Schutzstrategie bzw. Strategie zum faktischen Vorsprung gegenüber dem Wettbewerb • Verwertungskompetenz – eigene oder über bestehende Kontakte und Kooperationen in Bezug auf die Vermarktung bei den geplanten Nutzern 		

4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung	20	12
4.1. In welchem Ausmaß trifft das Vorhaben die Ausschreibungsschwerpunkte?		
4.2. In welchem Ausmaß trägt das Vorhaben zur Erreichung der Ausschreibungsziele bei?		
4.3. In welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv? <ul style="list-style-type: none">• Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich.• Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung.• Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt.• Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch:<ul style="list-style-type: none">○ Radikaleren Innovationsansatz○ Höheres Risiko○ Neue oder weiterreichende Kooperationen○ Längerfristige strategische Ausrichtung		

4.9 Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall möglich:
<https://ecall.ffg.at>

- Online-Kostenplan im eCall
- Projektbeschreibung (inhaltliches Förderungsansuchen) als pdf

Übersicht Ausschreibungsdokumente – Förderung zum Download: https://www.ffg.at/smart-mobility-2015	
Kooperative F&E-Projekte IF oder EE*	 Projektbeschreibung Kooperative F&E-Projekte  Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status (bei Bedarf)**
Allgemeine Regelungen zu Kosten	 Kostenleitfaden (Kostenanerkennung in FFG-Projekten)

* *IF Industrielle Forschung, EE Experimentelle Entwicklung*

** *Liegen keine Daten im Firmenkompass vor (z. B. bei Vereinen und Start-ups), so muss im Zuge der Antragseinreichung eine eidesstattliche Erklärung abgegeben werden. In der von der FFG zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung der letzten 3 Jahre lt. KMU-Definition vorgenommen werden.*

Anlagen zum elektronischen Antrag:

- Jahresabschlüsse der letzten 2 Geschäftsjahre (Bilanz, GuV)
- [Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status](#) bei Vereinen, Einzelunternehmen und ausländischen Unternehmen

4.10 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-how darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnisse das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

4.11 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmer, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Qualität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI: <http://www.oeawi.at/de/statuten.html>. So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn wir bei Formalprüfungen mangelnde wissenschaftliche Qualität oder Fehlverhalten vermuten, können wir die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermitteln. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Qualität oder ein Fehlverhalten wie z. B. ein Plagiat, müssen wir eine Überarbeitung des Ansuchens fordern oder aus formalen Gründen ablehnen. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

4.12 Rechtsgrundlagen

Diese Ausschreibung basiert auf folgenden Rechtsvorschriften:

- dem EU-Beihilfenrecht nach jeweils gültiger Rechtslage
- Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation in Oberösterreich ([FTI-OÖ – Kooperation FFG](#)) für den Zeitraum 1.6.2015 – 30.6.2021
- [Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung 2014-2020](#)
- [Kostenleitfaden](#) der FFG i. d. j. g. Fassung (Version 2.0)

5 Einreichung

5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist am 02.03.2016, 12:00 Uhr, via eCall möglich: <https://ecall.ffg.at>

Vor dem Förderungsansuchen müssen alle Partner ihre Partneranträge via eCall eingereicht haben.

Wie funktioniert es?

- Vorlage für die Projektbeschreibung aus dem eCall downloaden und ausarbeiten
- Kostenkalkulation online eingeben – das System überprüft bei der Eingabe, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (z. B. Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- fürs Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet.
- nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich sind:

- Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars
- Bearbeiten nach abgeschicktem Förderungsansuchen

Eingereicht wird durch den Konsortialführer oder durch vertretungsbefugte Personen. Wir können einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behalten wir uns das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Das Tutorial zum eCall finden Sie unter: <https://ecall.ffg.at/tutorial>

5.2 Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs. 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch für externe ExpertInnen, die in Einzelfällen Projekte beurteilen.

Projekthinhalte und –ergebnisse können nur einvernehmlich mit Förderungsnehmern veröffentlicht werden.

Personenbezogene Daten können wir verwenden, nach § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999:

- zum Abschluss und der Abwicklung des Förderungsvertrages
- zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben
- für Kontrollzwecke

Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an die Auftrag gebenden Bundesländer, Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, dem Bundesministerium für Finanzen und der EU übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im eCall-Tutorial.

6 Bewertung und Entscheidung

6.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier überprüfen wir beim Bewertungsverfahren das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit, nicht aber inhaltlich.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommunizieren wir innerhalb von 4 Wochen via eCall-Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus.
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben.

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die Checkliste Formalprüfung finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

6.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale ExpertInnen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Kapitel 0.

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten, spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

GutachterInnen (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

FFG-interne ExpertInnen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Unternehmen in Schwierigkeiten¹² erhalten keine Förderung.

6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die zuständigen Länder treffen die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

¹² Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (ABl. L 187 S. 19), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

7 Ablauf der Förderung

7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Wenn es eine Zusage für eine Förderung gibt, senden wir dem Konsortium ein zeitlich befristetes Förderungsangebot als Förderungsvertragsentwurf.

Nimmt das Konsortium das Förderungsangebot rechtzeitig an, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Inhalt des Förderungsvertrags:

- Förderungsnehmer
- Projekttitle
- Höhe der förderbaren Projektkosten
- Bewilligte Förderung
- Förderungszeitraum
- Auszahlung der Förderung
- Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen

Das Konsortium muss den Förderungsvertrag firmenmäßig gezeichnet im Original retournieren.

7.2 Wie werden Empfehlungen und Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Empfehlungen oder verbindliche Auflagen formuliert werden.

Auflagen müssen erfüllt werden, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt. Es können auch Bedingungen sein, die ein Konsortium erst innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Vor Auszahlung der 1. Rate bestätigt die Konsortialführung, dass ein Konsortialvertrag von allen Partnern rechtsgültig unterschrieben wurde.

Der Konsortialvertrag muss alle Voraussetzungen der Ausschreibung erfüllen.

7.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung. Weitere Informationen dazu finden Sie im [Musterkonsortialvertrag](#)¹³.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

FFG Ratenschema

Projektlaufzeit in Monaten	0 - 18	19 - 30	31 - 36
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	2	2	3
1. Rate in % der Förderung laut Vertrag	50 %	50 %	30 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	30 %	40 %	30 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag			30 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	20 %	10 %	10 %

7.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?

- Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- Bei Projekten mit einer Laufzeit von weniger als 18 Monaten entfällt die Zwischenabrechnung.
- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.

¹³ Musterkonsortialvertrag: <https://www.ffg.at/konsortialvertrag>

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten Tätigkeiten und Kosten aller Konsortialpartner, die Förderungsmittel von der FFG erhalten.
- Berichte werden in eCall-Formularvorlagen verfasst.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmer verpflichten sich, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ländern zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

7.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortialpartnern, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht bzw. per Post. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine Genehmigung durch die FFG.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Konsortialpartnern wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen zwischen den Partnern

Wesentliche Kostenumschichtungen erfordern eine Begründung und werden mit der [Kostenumschichtungstabelle](#)¹⁴ beantragt.

¹⁴ Details zum Umgang mit Kostenumschichtungen finden Sie unter: <https://www.ffg.at/Kostenumschichtungen>

7.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen sind:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmer
- Das Projekt ist weiterhin förderungswürdig.
- eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

7.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob demnach die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt.
- Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden.

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafür sprechen.

8 Anhang

8.1 Forschungskategorie Industrielle Forschung

Planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung **neuer** Kenntnisse und Fertigkeiten

Ziel Industrieller Forschung:

- Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen

Das kann auch umfassen:

- komplexe Systeme oder Teile davon in Laborumgebung entwickeln
- unter Umständen Prototypen in Laborumgebung oder mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen bauen
- Pilotlinien bauen, wenn dies für die Industrielle Forschung und für die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist

Hier finden Sie Fragen, die eine Einstufung der Projektkategorie erleichtern. Bei mehrheitlich positiven Antworten liegt eine Einstufung als Industrielle Forschung nahe:

- Handelt es sich um planmäßiges Forschen mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln?
- Handelt es sich um planmäßiges Forschen mit dem Ziel, bestehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen erheblich zu verbessern?
- Finden die Forschungsaktivitäten überwiegend im Labor bzw. Labormaßstab statt?
- Ist das technische Entwicklungsrisiko im Vergleich zur Experimentellen Entwicklung höher?
- Ist die vergleichsweise geringere technische Reife bzw. ein geringer Integrationsgrad nach Definitionen der Technologiereifegrade plausibel?
- Ist die zeitliche Entfernung zur Marktreife vergleichsweise groß, auch im Hinblick auf branchenspezifische Unterschiede?
- Spiegelt sich der hohe Forschungscharakter in der Rolle der eingebundenen Forschungseinrichtungen wieder?
- Kann ausgeschlossen werden, dass ein Prototyp entwickelt wird, dessen Form, Gestalt, Maßstab, Funktionsweise, Bedienung und Herstellung dem Endprodukt bereits weitgehend ähnelt?
- Kann ausgeschlossen werden, dass eine Produkt-, Verfahrens- oder Dienstleistungsspezifikation zu Projektbeginn vorliegt?
- Kann ausgeschlossen werden, dass die Ergebnisse direkt kommerziell verwertet werden?

Industrielle Forschung reicht maximal bis zum Funktionsnachweis, dem „Funktionsmuster“.

8.2 Forschungskategorie Experimentelle Entwicklung

Hier geht es darum, Neues mit bereits Vorhandenem zu entwickeln bzw. Vorhandenes zu verbessern. Dazu gehören:

- Erwerb
- Kombinieren
- Gestalten
- Nutzen

von wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Kenntnissen und Fertigkeiten.

Ziele Experimenteller Entwicklung:

- Entwickeln neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen aus bereits Vorhandenem
- Verbessern vorhandener Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen

Dazu zählen zum Beispiel auch:

- Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen
- Wenn das Hauptziel im Verbessern noch nicht feststehender Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen besteht: Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen und Pilotprojekten sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld
- Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre

Bei der Experimentellen Entwicklung geht es nicht um routinemäßige oder regelmäßige Änderungen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen.

Hier finden Sie Fragen, die eine Einstufung der Projektkategorie erleichtern. Bei mehrheitlich positiven Antworten liegt eine Einstufung als Experimentelle Entwicklung nahe:

- Handelt es sich um die Entwicklung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen?
- Handelt es sich um die Entwicklung von Technologien und Komponenten für einen konkreten Anwendungsfall bzw. um die Erprobung von Entwicklungen im Pilotstadium?
- Wird auf vorhandenen wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und sonstigen einschlägigen Kenntnissen und Fertigkeiten aufgebaut?

- Geht es um Vorkehrungen oder Konzepte für neue, wesentlich veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen?
- Ist es nachvollziehbar, dass es sich nicht um routinemäßige oder regelmäßige Änderung an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen handelt?
- Kann eine direkte kommerzielle Verwertung der Ergebnisse ausgeschlossen werden? Ausnahme: kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte
- Können Aktivitäten zur Serienüberleitung nachvollziehbar ausgeschlossen werden?
- Können Aktivitäten zur Markteinführung nachvollziehbar ausgeschlossen werden?

Experimentelle Entwicklung reicht maximal bis zum Technologiereifegrad TRL 7: Demonstration des Prototyp(systems) in Einsatzumgebung

Ausnahme sind kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. In diesem Fall ist eine Förderung in begründeten Ausnahmefällen bis Technologiereifegrad TRL 8 möglich.

8.3 Technology Readiness Levels

Wenn sich Ausschreibungen auf die TRL Systematik (Technology Readiness Levels¹⁵) beziehen, gilt folgende Zuordnung:

Technology Readiness Levels

Forschungskategorie	Technology Readiness Level
Orientierte Grundlagenforschung	TRL 1 Nachweis der Grundprinzipien
Industrielle Forschung	TRL 2 Ausgearbeitetes (Technologie-)Konzept
	TRL 3 Experimentelle Bestätigung des (Technologie-)Konzepts auf Komponentenebene
	TRL 4 Funktionsnachweis der Technologie im Labor(maßstab) auf Systemebene
Experimentelle Entwicklung	TRL 5 Funktionsnachweis der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien
	TRL 6 Demonstration der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien
	TRL 7 Demonstration des Prototyp(systems) in Einsatzumgebung
	TRL 8 System ist technisch fertig entwickelt, abgenommen bzw. zertifiziert.
Markteinführung	TRL 9 System hat sich in Einsatzumgebung bewährt, wettbewerbsfähige Produktion im Fall von Schlüsseltechnologien

¹⁵ Communication from the Commission: A European strategy for Key Enabling Technologies – A bridge to growth and jobs’: S.18:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0341:FIN:EN:PDF>

9 Weitere Förderungsmöglichkeiten

Die FFG bietet ein breites Spektrum an Fördermöglichkeiten und Unterstützung für die Teilnahme an internationalen Programmen.

Die folgende Übersicht präsentiert relevante Förderungsmöglichkeiten im Umfeld der aktuellen Ausschreibung. Die FFG-Ansprechpersonen stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Relevante Förderungsmöglichkeiten FFG	Kontakt	Link
IKT der Zukunft	DI Georg Niklfeld, MSc T: 05 7755-5020 E: georg.niklfeld@ffg.at	www.ffg.at/iktderzukunft
Mobilität der Zukunft	DI Dr. Christian Pecharda T: 05 7755-5030 E: christian.pecharda@ffg.at	www.ffg.at/mobilitaetderzukunft
TAKE OFF	DI (FH) Vera Eichberger T: 05 7755-5062 E: vera.eichberger@ffg.at	www.ffg.at/take-off
Basisprogramm Themenoffene Förderung von Entwicklungs-projekten für Unternehmen, laufende Ausschreibung	Karin Ruzak T: 05 7755-1507 E: mailto:karin.ruzak@ffg.at	www.ffg.at/basisprogramm
COIN Cooperation und Innovation	DI Martin Reishofer T: 05 7755-2402 E: martin.reishofer@ffg.at	www.ffg.at/coin

Förderungsmöglichkeiten international	Kontakt	Link
Europäische Programme	DI Hans Rohowetz T: 05 7755-4303 E: hans.rohowetz@ffg.at	www.ffg.at/intelligenter-umweltfreundlicher-und-integrierter-verkehr
EUREKA Programm unabhängiger Mechanismus zur Förderung der jeweils nationalen Projektanteile	Dr. Olaf Hartmann T: 05 7755-4902 E: olaf.hartmann@ffg.at	www.ffg.at/eureka